

**Allgemeine Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung
des
Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland**

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral) und den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-dezentral) nimmt der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlicher Entgelte.

1. Abwasserbeseitigungsentgelt § 15 AEB-zentral

Für die Beseitigung des angefallenen Schmutzwassers ist ein Entgelt zu zahlen. Neben dem Benutzungsentgelt wird für Volleinleiter ein Grundpreis erhoben.

Mit dem Aufkommen des Grundpreises sollen verbrauchsunabhängige Kosten gedeckt werden. Das sind anteilig Vorhaltekosten, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal- und Verwaltungskosten.

Der eingebaute Wasserzähler dient als Bemessungsgrundlage.

Das Schmutzwasserentgelt wird in Form eines einheitlichen Benutzungsentgeltes pro m³ angefallenen Abwassers erhoben. Berechnungseinheit ist 1 m³.

- a) Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Dauerdurchfluss Q3 neu nach MID2004/22/EG**	Grundpreis Netto in €/Monat und Anschluss	MwSt.	Grundpreis Brutto in €/Monat und Anschluss
bis Q3 4	7,00	19 %	8,33
bis Q3 10	17,51	19 %	20,83
bis Q3 16	28,01	19 %	33,33
bis Q3 25	43,76	19 %	52,08
bis Q3 63	110,28	19 %	131,23
bis Q3 100	175,05	19 %	208,31
bis Q3 250	437,63	19 %	520,77

** MID – Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte Richtlinie

- | | €/m ³ | MwSt. | €/m ³ |
|--|------------------|-------|------------------|
| b) Das Benutzungsentgelt für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für nicht vorgeklärte Abwässer beträgt: | 2,21 netto | 19 % | 2,62 brutto |

	€/m ³	MwSt.	€/m ³
c) Das Benutzungsentgelt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für vorgeklärte Abwässer beträgt:	1,40 netto	19 %	1,67 brutto

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung § 11 AEB-dezentral

a) Der Preis für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen in der Kläranlage beträgt:	31,97 netto	19 %	38,04 brutto
b) Der Preis für die Behandlung von Fäkalien/ Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben in der Kläranlage beträgt:	5,73 netto	19 %	6,82 brutto

3. Entgelt für zusätzlichen Wasserzähler

a) für die Tätigkeiten - Kontrolle Hausinstallation - Festlegung des Einbauortes des zusätzlichen Wasserzählers - Verplombung des Wasserzählers wird ein Entgelt/Zeitaufwand erhoben. Für Angestellte der Entgeltgruppe E 10 – E 12 € / je ¼ Std.	20,00 netto	19 %	23,80 brutto
b) Für die Mehraufwendungen der jährlichen Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben.	20,00 netto	19 %	23,80 brutto

4. Entgelte für Zahlungsverzug § 19 Abs. 2 AEB-zentral/§ 13 Abs. 2 AEB-dezentral

Die Kosten für Zahlungsverzug sind mit folgender Pauschale zu zahlen: Mahnung € 1,00

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 29. 11. 2024

**Zweckverband Abwasserentsorgung
Mühlhausen und Umland**


Dr. Bruns
Verbandsvorsitzender

